

	Seite
1. Jahressteuergesetz 2007	2
1.1 Welche Änderungen ergeben sich aus dem Jahressteuergesetz 2007?	2
1.2 Welche Auswirkungen hat dies für die Versicherten?	2
1.3 Welches Ziel verfolgt der Gesetzgeber mit der (teilweisen) Steuerfreistellung der Umlagen?	2
2. Einführung eines Zusatzbeitrags	2
2.1 Warum wurde der Zusatzbeitrag eingeführt?	2
2.2 Welche Auswirkungen hat dies für die Versicherten?	2
3. Entgeltumwandlung	2
3.1 Welche Auswirkungen hat die Einführung des Zusatzbeitrags auf eine Entgeltumwandlung?	2
3.2 Wie wirkt sich eine Entgeltumwandlung auf die steuerfreie Umlage nach dem Jahressteuergesetz 2007 aus?	3
4. FAZIT	3

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Bisherige Rechtslage

Vor 2007 waren Umlagen, die ein Arbeitgeber zur Finanzierung der ZVK-Rente (Pflichtversicherung) an die Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands zahlte, uneingeschränkt steuerpflichtig. Tarifgebundene Arbeitgeber hatten diese bis zu 89,48 € monatlich pauschal zu versteuern. Der darüber hinausgehende Betrag musste von den Beschäftigten individuell versteuert werden.

Neuerungen in der Zusatzversorgung ab dem Jahr 2008

1. Jahressteuergesetz 2007

1.1 Welche Änderungen ergeben sich aus dem Jahressteuergesetz 2007?

Der Gesetzgeber stellt Umlagezahlungen des Arbeitgebers (Arbeitgeberumlagen) an die KVBW Zusatzversorgung für das erste Dienstverhältnis seit 2008 sukzessive steuerfrei; 2020 sind dies 2.484 €. Die diesen Betrag übersteigenden Umlagezahlungen sind wie bisher pauschal bzw. individuell zu versteuern.

1.2 Welche Auswirkungen hat dies für die Versicherten?

Durch diese Steuerfreistellung der Umlage setzt die Besteuerung erst nach Überschreiten des Grenzbetrages von 2.484 € ein. In vielen Fällen führt dies zu einem **höheren Nettoentgelt**. Der Gesetzgeber sieht zu späteren Zeitpunkten weitere schrittweise Erhöhungen des steuerfreien Anteils an der Umlage vor. Soweit Versicherte mit niedrigem Einkommen die Arbeitgeberumlage bereits früher nicht zu versteuern hatten, ergeben sich in der Regel beim Nettoentgelt **keine** Änderungen.

1.3 Welches Ziel verfolgt der Gesetzgeber mit der (teilweisen) Steuerfreistellung der Umlagen?

Da die Besteuerung der Umlagezahlungen bisher bereits mit den Bezügen erfolgte, wurde die Betriebsrente der KVBW Zusatzversorgung nur mit einem geringen Wert (dem sogenannten „Ertragsanteil“) bei der Einkommensteuer berücksichtigt. Im Allgemeinen konnten damit die Betriebsrenten steuerfrei bezogen werden.

Infolge des Jahressteuergesetzes wird die Besteuerung nunmehr schrittweise in die Rentenphase verlagert, d. h. soweit die **Umlagen steuerfrei** gezahlt werden, ist die darauf beruhende Betriebsrente bei der **Einkommensteuer vollumfänglich** zu berücksichtigen. Im Übrigen verbleibt es dabei, dass auch künftig Betriebsrenten, die auf **versteuerte** Anteile der Umlagezahlungen zurückzuführen sind, weiterhin lediglich mit dem **Ertragsanteil** für die Steuerermittlung herangezogen werden.

2. Einführung eines Zusatzbeitrags

2.1 Warum wurde der Zusatzbeitrag eingeführt?

Um die bewährte Finanzierung der KVBW Zusatzversorgung noch **zukunftsicherer** zu gestalten und langfristig eine Absenkung des Finanzierungsaufwands für die Beschäftigten und Arbeitgeber zu erreichen, beschloss die KVBW Zusatzversorgung den **Einstieg in die Kapitaldeckung** durch die Erhebung eines **Zusatzbeitrags**. Die Voraussetzungen dafür waren günstig, weil sich durch die steuerlichen Entlastungen bei der Umlage Ersparnisse bei den Personalhaushalten ergaben. Diese steuerlichen Entlastungen werden stufenweise steigen. Insoweit ist der von den Arbeitgebern zu tragende steuer- und sozialversicherungsfreie **Zusatzbeitrag, der seit dem 01.01.2020 0,54 %** der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte beträgt, für die Arbeitgeber weitgehend aufwandsneutral.

2.2 Welche Auswirkungen hat dies für die Versicherten?

Mit diesem Zusatzbeitrag wird ein Kapitalstock aufgebaut, der zunächst zusätzliche Sicherheiten im Blick auf künftige Unwägbarkeiten mit sich bringt. Langfristig werden darüber hinaus Vorteile durch **Senkung** der Belastungen für Arbeitgeber und Beschäftigte erwartet. Eine Erhöhung der Betriebsrente ergibt sich durch die Erhebung des Zusatzbeitrags nicht.

Der Zusatzbeitrag ist in der Regel steuer- und sozialabgabenfrei. Er ist nach dem Jahressteuergesetz auf den Steuerfreibetrag der Umlage anzurechnen. Außerdem vermindert er den förderfähigen Höchstbetrag für die Entgeltumwandlung.

3. Entgeltumwandlung

Steuerfreie Beiträge zu einer Entgeltumwandlung sind auch über das Jahr 2008 hinaus grundsätzlich sozialabgabenfrei. Der steuerfreie Höchstbetrag für eine Entgeltumwandlung beträgt im Jahr 2020 grundsätzlich 6.624 €. Der sozialabgabenfreie Höchstbetrag ist auf 3.312 € begrenzt.

3.1 Welche Auswirkungen hat die Einführung des Zusatzbeitrags auf eine Entgeltumwandlung?

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben ist der Zusatzbeitrag mit den Höchstbeträgen von 6.624 € bzw. 3.312 €, die im Rahmen einer Entgeltumwandlung steuer- und sozialabgabenfrei umgewandelt werden können, zu verrechnen.

Beispiel	
zusatzversorgungspflichtiges Jahresentgelt	30.000 €
Zusatzbeitrag (0,54 %)	162 €
steuerfreier Höchstbetrag für die Entgeltumwandlung (6.624 € - 162 €)	6.462 €
sozialversicherungsfreier Höchstbetrag für die Entgeltumwandlung (3.312 € - 162 €)	3.150 €

Wie diesem Beispiel zu entnehmen ist, reduziert sich der förderfähige Höchstbetrag für eine Entgeltumwandlung nur geringfügig. Für Beschäftigte, die weniger als den jeweiligen steuer- und sozialversicherungsfreien Höchstbetrag umwandeln, ergeben sich in der Regel **keine** Änderungen. Auch für Beschäftigte, die bislang die maximal förderfähigen Beträge für eine Entgeltumwandlung ausschöpfen, ergeben sich **keine gravierenden** Änderungen.

3.2 Wie wirkt sich eine Entgeltumwandlung auf die steuerfreie Umlage nach dem Jahressteuergesetz 2007 aus?

Nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) sind Beiträge im Rahmen einer Entgeltumwandlung ebenso wie der Zusatzbeitrag auf die steuerfreie Umlage in Höhe von 2.484 € anzurechnen.

Beispiel	
zusatzversorgungspflichtiges Jahresentgelt	30.000 €
Entgeltumwandlung im Jahr	400 €
Freibetrag für steuerfreie Arbeitgeberumlage	2.484 €
abzüglich :	
Zusatzbeitrag (0,54 %)	-162 €
Entgeltumwandlung	- 400 €
verbleibender Freibetrag für steuerfreie Arbeitgeberumlage	1.922 €

Wie dieses Beispiel verdeutlicht, führt die Entgeltumwandlung zu einer Reduzierung des steuerfreien Betrages, dieser steht somit **nur** eingeschränkt zur Verfügung bzw. entfällt bei einer Entgeltumwandlung in Höhe von 2.322 € ganz. Dieser Effekt ist auch dann gegeben, wenn die Entgeltumwandlung über einen anderen Anbieter (z. B. Sparkassenversicherung oder Kommunalversicherer) durchgeführt wird (Ausnahme: Unterstützungskasse).

In diesen Fällen wird die Betriebsrente in der ZVKRente (Pflichtversicherung) je nach Höhe der Entgeltumwandlung weiterhin teilweise bzw. ausschließlich mit versteuerten Umlagen finanziert. Insoweit ist die darauf basierende Betriebsrente auch **nur mit einem geringen Wert** (im Ertragsanteil) bei der Einkommensteuer zu berücksichtigen. Dies kann insbesondere für Versicherte mit hohen Jahresentgelten, die im Rentenfall in der Regel Einkünfte oberhalb der bestehenden Freigrenzen beziehen, im Vergleich einen deutlichen Steuervorteil darstellen.

4. FAZIT

Im Ergebnis behält die Entgeltumwandlung ihre Attraktivität, denn sie wird auch künftig umfassend staatlich gefördert. Auch weiterhin gilt:

Wer seinen Lebensstandard im Alter halten will, muss zusätzlich vorsorgen - daran führt kein Weg vorbei!

Wir bieten Ihnen mit der ZVKPlusRente eine sehr attraktive Leistung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung an.

Weitere Informationen erhalten Sie auch auf unserer Website www.kvbw.de unter der Rubrik [Zusatzversorgung](#).

Sie suchen kompetenten Rat oder möchten Unterlagen zur ZVKPlusRente bei der KVBW Zusatzversorgung anfordern? Für Fragen stehen Ihnen unsere Beraterteams gerne zur Verfügung.

Tel. 0721 5985-636 oder 0711 2583-575

Fax: 0721 5985-525 oder 0711 2583-200

E-Mail: zvkw@kvbw.de